

Flächennutzungsplan - 35. Änderung

-Beschluss über die während der Öffentlichkeitsbeteiligungen gem. § 3 Abs. 1 BauGB, § 4 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen und Bedenken-

lfd. Nr.	Einwender	Datum	Einwendungen	Beschluss
1.	RWE Deutschland AG Waterstroate 9 48231 Warendorf	Eingabe vom 16.07.2012 (Eingang Stadt: 18.07.2012)	Es wird in den einzelnen Änderungspunkten in den Ortslagen Sassenberg und Füchtorf darum gebeten, die innerhalb bzw. am Rande der Änderungsbereiche liegenden 10-kV-, 1-kV- sowie Straßenbeleuchtungskabel und Gasleitungen der RWE Deutschland GmbH bei entsprechenden Maßnahmen zu beachten.	Die Belange der RWE Deutschland AG werden im Rahmen der Detailplanungen beachtet.
2.	Landrat Postfach 11 05 61 48207 Warendorf	Eingabe vom 18.07.2012 (Eingang Stadt 18.07.2012)	<u>Untere Landschaftsbehörde</u> <u>Ortslage Sassenberg</u> <u>Änderungspunkt S4 (Erweiterung des Bauhofgeländes)</u> Es wird darum gebeten, auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durch die Verlängerung der nördlich bestehenden Eingrünung auf der Wallanlage eine Einbindung der Gewerbefläche in die östlich gelegene Freilandschaft sicherzustellen.	Der Hinweis wird bei der verbindlichen Bauleitplanung beachtet.
			<u>Ortslage Füchtorf</u> <u>Änderungspunkt F2 (Erweiterung der Anlage für den Traktorsport)</u> Es wird darum gebeten, auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass das südlich bestehende Biotop (Feldgehölze) vor Beeinträchtigungen geschützt wird. Darüber hinaus sind Eingrünungsmaßnahmen zur Einbindung des Veranstaltungsgeländes in die freie Landschaft sicherzustellen.	Der Hinweis wird bei der verbindlichen Bauleitplanung beachtet.

lfd. Nr.	Einwender	Datum	Einwendungen	Beschluss
3.	Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Münsterland Albrecht-Thaer-Straße 22 48147 Münster	Eingabe vom 07.08.2012 (Eingang Stadt 08.08.2012)	Es wird ausgeführt, dass bei künftigen Planungen zu Verwaltungsvereinfachung und Fehlervermeidung es sinnvoll erscheint die Flächen, welche derzeit nicht als Waldflächen im Flächennutzungsplan dargestellt sind nachzutragen. Für den Änderungsbereich Sassenberg Nr. 2 nördlich der Elisabethstraße wird ausgeführt, dass die Darstellung der topografischen Karte sowie des Waldkatasters hier einen Bereich von 1.555 m² als Laubwald darstellt, der in der Planung bisher nicht berücksichtigt wird.	Der Nachtrag von Waldflächen im gesamten Bereich des Flächennutzungsplanes für die Ortslagen Sassenberg und Fuchtorf ist nicht Gegenstand der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes und wird bei einer zukünftigen Änderung des Flächennutzungsplanes erneut aufgegriffen und planerisch berücksichtigt. Bei dem Grundstück Gemarkung Sassenberg Flur 19, Flurstück 87 nördlich der Elisabethstraße handelt es sich um eine Fläche mit einer Gesamtgröße von 8.498 m² mit einer Fläche besonderer funktionaler Prägung - Soziales 3.822 m²/Landwirtschaft - Grünfläche 1.943 m²/Wald - Laubholz 1.554 m²/Wohnbaufläche 1.179 m². Die Parzelle 87 ist im Flächennutzungsplan für die Ortslage Sassenberg bereits seit Aufstellung im Jahre 1973 und Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster am 13.12.1978 als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Jugendheim und Kindergarten festgesetzt. In soweit erfolgt hinsichtlich einer möglichen Waldausweisung/Waldfestsetzung keine Korrektur im Rahmen der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes.
			Weiter wird darauf verwiesen, dass für Flächen des Campingsplatzes Austermann sowie des Wochenendhausgebietes Rath in ein nachgeordneten Verfahren Bedenken bestehen, da der Wald nicht ausgeglichen bzw. dargestellt werde.	Der Waldausgleich für den Campingplatz Austermann sowie das Wochenendhausgebiet Rath wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Detailpläne/ verbindlichen Bauleitplanung abgehandelt. Die Flächen sind darüber hinaus nicht Gegenstand der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes.

lfd. Nr.	Einwender	Datum	Einwendungen	Beschluss
4.	Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Münster Postfach 16 41 48636 Coesfeld	Eingabe vom 29.10.2012 (Eingang Stadt 02.11.2012)	Es wird ausgeführt, dass seitens des Landesbetriebes Straßenbau NRW keine grundsätzlichen Bedenken zum Planverfahren vorgetragen werden. Es wird jedoch darum gebeten, den Änderungspunkt S5 im Bereich der Ortslage Sassenberg (Änderung der Zweckbestimmung der Sonderbaufläche von Reisemobile/Zeltplatz/Wochenendhäuser in Ferienhausgebiet/Campingplatz für den 2. Erweiterungsbereich des Campingplatzes Schulze Westhoff folgenden Hinweis zu beachten: Die im Flächennutzungsplan dargestellte Ortsumgehung Sassenberg (B476n) steht im aktuellen Bundesstraßenbedarfsplan in der Dringlichkeitsstufe "weiterer Bedarf mit festgestelltem hohem ökologischem Risiko". Zurzeit werde der Bedarfsplan überprüft. Die Fortschreibung des Bundesstraßenbedarfsplanes ist für das Jahr 2015 geplant.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Übernahme in die Begründung sowie die Planausfertigung zur 35. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Ortslage Sassenberg erfolgt jedoch nicht.
		06.01.2014 (Eingang Stadt Sassenberg 08.01.2014)	Es wird darauf hingewiesen, dass zu den Änderungspunkten für die Ortslage Sassenberg keine Anregungen und Bedenken vorgetragen werden. Das gleiche gilt für die Änderungspunkte F 2 bis F 5 im Bereich der Ortslage Fuchtorf. Hingewiesen wird jedoch darauf, dass unter Änderungspunkt F 1 - Umwandlung der bisherigen landwirtschaftlichen Fläche in eine Wohnbaufläche - (Bebauungsplanbereich "Südlich der Lohmannstraße") vorsorglich darauf hingewiesen werde, dass eventuelle Ansprüche auf aktiven oder passiven Lärmschutz gegenüber dem Straßenbaustraßen der B 475 nicht geltend gemacht werden können, da die Aufstellung eines Bebauungsplanes in Kenntnis der Straße durchgeführt werde.	Der Hinweis des Landesbetriebes Straßenbau NRW wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zur Aufstellung des Bebauungsplanes "südlich der Lohmannstraße" im Rahmen einer Immissionsbetrachtung berücksichtigt.